

Ragnitz, Joachim

Article

Anmerkungen zur Umsetzung der Hilfen für die Flankierung des Kohleausstiegs in den ostdeutschen Bundesländern

ifo Dresden berichtet

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Ragnitz, Joachim (2021) : Anmerkungen zur Umsetzung der Hilfen für die Flankierung des Kohleausstiegs in den ostdeutschen Bundesländern, ifo Dresden berichtet, ISSN 0945-5922, ifo Institut, Niederlassung Dresden, Dresden, Vol. 28, Iss. 06, pp. 03-06

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/250989>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Joachim Ragnitz*

Anmerkungen zur Umsetzung der Hilfen für die Flankierung des Kohleausstiegs in den ostdeutschen Bundesländern

Zur Flankierung des Strukturwandels in den drei vom Kohleausstieg betroffenen Revieren hat die Bundesregierung bis zu 40 Mrd. Euro für den Zeitraum 2020-2038 zugesagt. Davon entfallen allein 14 Mrd. Euro auf Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder bzw. ihrer Gemeinden. Eine Auswertung der bislang ausgewählten Vorhaben in den beiden ostdeutschen Kohlerevieren zeigt, dass damit zu einem erheblichen Teil Maßnahmen finanziert werden sollen, die zwar die Lebensbedingungen vor Ort verbessern mögen, aber nur einen geringen Beitrag zu einer erfolgreichen Strukturentwicklung leisten können. Der Beitrag plädiert deswegen dafür, sich bei der Auswahl von Vorhaben stärker an den Zielen des Strukturstärkungsgesetzes zu orientieren, da ansonsten ein Scheitern der Transformation der Regionen nicht auszuschließen ist.

PROBLEMSTELLUNG

Bis spätestens 2038 soll der Abbau und die Verstromung von Braunkohle in Deutschland beendet werden, um auf diese Weise einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Denkbar ist sogar ein noch früherer Ausstieg, sei es aufgrund politischer Festlegungen der neuen Bundesregierung oder aufgrund schwindender preislicher Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Braunkohle bei steigendem CO₂-Preis. Je früher die Kohleverstromung beendet wird, umso stärker die Anpassungsnotwendigkeiten in den drei noch verbliebenen deutschen Kohlerevieren (Rheinisches Revier in Nordrhein-Westfalen, Mitteldeutsches Revier in Sachsen-Anhalt und Sachsen sowie Lausitzer Revier in Brandenburg und Sachsen). Auch wenn der Beschäftigungsanteil der Kohlewirtschaft in allen drei Regionen inzwischen nur noch gering ist, sind negative regionalwirtschaftliche Folgen infolge des Kohleausstiegs nicht auszuschließen, vor allem auch, weil Rückwirkungen auf andere Wirtschaftszweige zu erwarten sind. Um diese zu vermeiden, hat die Bundesregierung Hilfen in Höhe von bis zu 40 Mrd. Euro für die drei Kohlereviere auf den Weg gebracht, um die Standortbedingungen vor Ort zu verbessern und einen erfolgreichen Strukturwandel anzustoßen.

Alle drei Kohleregionen haben sich wohlklingende „Leitbilder“ für die künftige regionale Entwicklung gegeben, die auch Eingang in das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) gefunden haben (Anlage 1 bis 3 InvKG). Der dabei formulierte Anspruch ist riesengroß: Es geht nicht nur darum, die Folgen des Kohleausstiegs für die betroffenen Regionen abzufedern und Ersatzarbeitsplätze in ausreichender Zahl zu schaffen (§ 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 InvKG); vielmehr haben sich die Regionen zum Ziel gesetzt, sich an die Spitze des technologischen Fortschritts zumindest auf einigen als besonders erfolgversprechend klingenden Zukunftsfeldern zu katapultieren:

– Die Lausitz erhebt für sich den Anspruch, eine „Europäische Modellregion für den Strukturwandel“ zu werden, so insbe-

sondere als Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte (z. B. autonomes und vernetztes Fahren, Drohnen, E-Flugzeuge), moderne Produktionsverfahren (z. B. additive Fertigung) sowie neue Verfahren im Bereich der Kreislaufwirtschaft (u. a. durch die Entwicklung biobasierter Kunststoffe). Gleichzeitig wird angestrebt, Vorreiter auf dem Weg zur weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung zu werden, u. a. durch Schaffung von Speicheranlagen für regenerativ erzeugtem Strom in industriellem Maßstab.

– Das Leitbild für das Mitteldeutsche Revier zielt darauf ab, „internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft“ zu werden. Im Fokus steht dabei die bereits heute strukturprägende Chemie- und Energiewirtschaft, ergänzt um die Logistik- und Automobilwirtschaft. Die Region soll sich zu einem „europäischen Logistikhub“ und zu einem „führenden Innovationshub in Deutschland und Europa“ entwickeln, in der „neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen für das Leben von morgen entwickelt und erprobt“ werden.

– Auch das Rheinische Revier setzt sich zum Ziel „Europäische Modellregion für Energieversorgung- und Ressourcensicherheit“ zu werden. Durch „systematischen Wissens- und Technologietransfer“ soll eine „wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum“ entstehen, u. a. in den Bereichen Bioökonomie und digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Unter den gegebenen wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen in den drei Kohleregionen und der starken internationalen Konkurrenz auf den genannten Gebieten ist nicht zu erwarten, dass sich diese Leitbilder in dieser Form realisieren lassen werden. Unwahrscheinlich ist dies vor allem auch deshalb, weil die bisher vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung des Struk-

* Prof. Joachim Ragnitz ist stellvertretender Geschäftsführer der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

turwandels nicht darauf hindeuten, dass die Akteure vor Ort sich an den in den Leitbildern formulierten Zielvorstellungen orientieren würden. Es erscheint daher dringend erforderlich, sich in allen drei Regionen baldmöglichst darüber klar zu werden, welche Ziele mit den bereitstehenden Strukturfördermitteln realistischerweise verfolgt werden können, denn nur so kann ein sinnvoller Mitteleinsatz tatsächlich gewährleistet werden.

Zwar haben Brandenburg (mit dem „Lausitzprogramm 2038“⁴¹) und Nordrhein-Westfalen (mit dem „Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) 1.1“⁴²) hierzu auch bereits erste Überlegungen vorgelegt, doch lassen auch diese eine hinreichende Konkretisierung und Realitätsnähe vermissen. Die sächsische Staatsregierung hat hierfür ein „Handlungsprogramm zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes in den sächsischen Braunkohlerevieren“⁴³ vorgelegt, das aber in seinen inhaltlichen Teilen ebenfalls recht vage bleibt. In Sachsen-Anhalt schließlich wurde die Erarbeitung eines entsprechenden „Strukturentwicklungsprogramms“⁴⁴ erst zum Jahresende 2021 angekündigt; bislang liegen lediglich Eckpunkte hierfür vor. Man hat nicht den Eindruck, dass auf dieser Grundlage ein zielgerichteter Einsatz der Fördergelder bereits heute möglich ist. Der Bund als Mittelgeber sollte deshalb gerade vor dem Hintergrund eines möglicherweise schnelleren Kohleausstiegs darauf drängen, dass die in § 1 Abs. 3 InvKG vorgesehene Weiterentwicklung der Leitbilder rasch vorgenommen wird und dann auch den verbindlichen Rahmen für die Mittelvergabe vorgibt.

MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DES STRUKTURWANDELS IN DEN OSTDEUTSCHEN BRAUNKOHLEREVIEREN

Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf die beiden ostdeutschen Kohleregionen, auch deshalb, weil hier die regionalökonomischen Probleme weitaus größer sind als im größtenteils als strukturstarke Region klassifizierten Rheinischen Revier.⁵ Aus dem InvKG sind für das Mitteldeutsche Revier insgesamt bis zu 8 Mrd. Euro vorgesehen (davon für Sachsen 3,2 Mrd. Euro, für Sachsen-Anhalt 4,8 Mrd. Euro), für das Lausitzer Revier bis zu 17,2 Mrd. Euro (Brandenburg 10,3 Mrd. Euro, Sachsen 6,9 Mrd. Euro). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der zugesagten Gelder auf Investitionsvorhaben des Bundes entfällt. Nur 35% der Mittel (insgesamt also höchstens 8,8 Mrd. Euro) stehen für direkte Finanzhilfen an Länder und Gemeinden für „besonders bedeutsame Investitionen“ nach Art. 104b Abs. 1 GG zur Verfügung (vgl. Tab. 1). Berücksichtigt man schließlich den Gesamtzeitraum für die Gewährung von Strukturhilfen (nach § 6 Abs. 1 InvKG: 2020 bis 2038), so wird klar, dass im Jahresdurchschnitt nur etwa Fördermittel von 460 Mill. Euro⁶ für beide Kohleregionen zusammen bereitstehen. Die Zahl der realisierbaren Projekte reduziert sich dadurch deutlich, was nochmals unterstreicht, dass bei der Auswahl besondere Sorgfalt anzuwenden ist. Offenkundig hat die öffentlich immer wieder kommunizierte Summe von insgesamt 40 Mrd. Euro bei vielen Akteuren aber den Eindruck erweckt, dass jetzt Geld für alle nur denkbaren Wünsche zur Verfügung stünde. Enttäuschungen sind daher wohl vorprogrammiert.

Zählt man die bislang ausgewählten Projekte zusammen, so sind bereits heute 2,4 Mrd. Euro der zur Verfügung stehenden

Tab. 1

Regionale Verteilung der maximal verfügbaren Mittel nach InvKG (Lausitzer Revier und Mitteldeutsches Revier), 2020-2038

	Mrd. Euro	davon	Mrd. Euro
Insgesamt	25,2		
Lausitzer Revier	17,2	Brandenburg Sachsen	10,3 6,9
Mitteldeutsches Revier	8,0	Sachsen-Anhalt Sachsen	4,8 3,2
davon: Finanzhilfen nach Art. 104b GG	8,8		
Lausitzer Revier	6,0	Brandenburg Sachsen	3,6 2,4
Mitteldeutsches Revier	2,8	Sachsen-Anhalt Sachsen	1,7 1,1
davon: Bundesmaßnahmen	16,4		
Lausitzer Revier	11,2	Brandenburg Sachsen	6,7 4,5
Mitteldeutsches Revier	5,2	Sachsen-Anhalt Sachsen	3,1 2,1

Quelle: § 1, § 3, § 27 InvKG; Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

Finanzhilfen für landeseigene bzw. kommunale Investitionsvorhaben in den beiden Revieren verplant, wenn auch noch nicht abschließend bewilligt. Diese vergleichsweise hohe Summe kommt vor allem dadurch zustande, dass hierin in Einzelfällen sehr großvolumige Vorhaben wie z. B. der Ausbau von Gewerbegebieten enthalten sind. Die überwiegende Anzahl der zumeist kommunalen Projekte bindet demgegenüber nur niedrige einstellige Millionenbeträge. Es ist aber anzunehmen, dass die Höhe der verplanten Mittel rasch ansteigt, weil insbesondere aufwendige Vorhaben mit einem längeren Planungsverlauf und längerer Bauzeit bereits frühzeitig angeschoben werden müssen, damit diese bis zum Ende des Förderzeitraums tatsächlich realisiert werden können.

Die unmittelbare quantitative Bedeutung der Braunkohlewirtschaft ist mit rund 7 800 Beschäftigten im Lausitzer Revier und weiteren 2 200 Beschäftigten im Mitteldeutschen Revier eher gering. Zudem dürfte ein großer Teil hiervon in den kommenden Jahren altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden, so dass die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen für Kohlebeschäftigte ohnehin nicht mehr oder nur in geringem Umfang erforderlich sein dürfte. Zwar sind auch indirekte Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Branchen von der Kohleförderung bzw. -verstromung abhängig, doch dürften diese nicht unmittelbar bedroht sein, weil die Erschließung alternativer Absatzmärkte hier leichter möglich sein dürfte. Insoweit muss man sich angesichts der eher geringen regionalen Bedeutung der Kohlewirtschaft die Frage stellen, inwieweit der zu erwartende negative Beschäftigungseffekt eines Ausstiegs den Einsatz öffentlicher Mittel in der genannten Höhe überhaupt rechtfertigt. Erklärbar wird dies erst dann, wenn man entgegen der

Formulierung in § 4 Abs. 2 InvKG nicht die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen für Kohlebeschäftigte⁷ als das primäre Ziel der Strukturhilfen ansieht, sondern diese vielmehr als ein Mittel zur Gestaltung des Strukturwandels in den betroffenen Regionen mit dem Ziel interpretiert, damit neue Wertschöpfungsmöglichkeiten zu schaffen. Nur dann ist die verhältnismäßig umfassende Abgrenzung der Kohleregionen in § 2 InvKG zu rechtfertigen: Es sind nämlich auch Landkreise einbezogen, in denen seit Jahrzehnten keine Kohle mehr abgebaut wird und die so weit von den Standorten der Tagebaue⁸ entfernt sind, dass die direkten Folgen eines Kohleausstiegs hier kaum mehr spürbar sein dürften.⁹ Die Förderung nach InvKG muss insoweit wohl als ein Vehikel dafür angesehen werden, die Strukturentwicklung in der Gesamtregion von der polnischen Grenze bis an den Rand des Harzes anzuregen, in der Hoffnung darauf, dass sich positive Ausstrahleffekte dann ebenfalls auf die Kohlegebiete i. e. S. ergeben. Dann stellt sich allerdings die Frage, warum nicht gleichermaßen andere Regionen mit teilweise noch gravierenderen Strukturproblemen ähnlich gefördert werden. Hierauf gibt es keine zufriedenstellende Antwort (außer dass es hierfür seitens des Bundes einfach nicht genügend finanzielle Spielräume gibt und dass sich die vom Kohleausstieg betroffenen Länder nach dem Votum der Kohlekommission in einer vergleichsweise günstigen Verhandlungsposition gegenüber dem Bund befanden).

Nicht so recht überzeugen kann es allerdings, dass auch die beiden mitteldeutschen Städte Leipzig und Halle sowie deren Umland in den Genuss von Strukturfördermitteln kommen, obwohl diese mit die günstigsten Zukunftsperspektiven in ganz Ostdeutschland aufweisen. Zwar mögen revierrelevante Ausstrahleffekte auch von diesen beiden Städten ausgehen; dennoch stellt sich die Frage, ob es hier tatsächlich noch einer zusätzlichen Förderung bedarf. Dies ließe sich jedoch dadurch heilen, dass die betreffenden Länder im Zuge der Fördermittelvergabe Projekte an den wirtschaftlich stärkeren Standorten nur noch dann unterstützen, wenn diese tatsächlich einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft auch in den strukturschwächeren Teilregionen leisten können. Ansonsten sollte im Verteilungsverfahren darauf geachtet werden, die Gelder vorzugsweise dort einzusetzen, wo die negativen Folgen des Kohleausstiegs besonders stark spürbar sind. Aktuell ist von einer solchen Selektivität der Fördermittelvergabe allerdings wenig spürbar.

Besonders kritisch zu sehen ist die bisherige Auswahl von Förderprojekten in den beteiligten Ländern. Zwar ermöglicht § 4 Abs. 1 InvKG auch die Finanzierung von Investitionen in Bereichen wie Kinder- und Jugendbetreuung oder Gesundheit und Kultureinrichtungen sowie die städtebauliche Erneuerung; der Beitrag dieser Maßnahmen für die Strukturentwicklung dürfte aber überschaubar sein. Mit dem breiten Katalog zulässiger Verwendungszwecke verfolgte der Gesetzgeber offenbar das Ziel, die Attraktivität eines Standorts für mobile Arbeitskräfte zu erhöhen (was insbesondere das in der Lausitz gravierende Problem der Abwanderung adressiert), doch ist dies von vielen Kommunen offenbar so verstanden worden, dass nunmehr auch wünschenswerte, bislang aber nicht finanzierbare Vorhaben mit Hilfe der Fördermittel des Bundes realisiert werden können. So entfällt über alle Regionen hinweg gesehen ein Drittel der bislang zur Förderung vorgesehenen

Projekte auf den Bereich „Öffentliche Fürsorge“ (vgl. Tab. 2), der u. a. die genannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Vor allem der sächsische Teil des Mitteldeutschen Reviers sticht hier heraus, wo mehr als die Hälfte aller bislang ausgewählten Vorhaben in diesem Bereich verortet werden können. Wenig strukturwirksam dürften auch viele vorgeblich touristische Vorhaben sein (wie Tiergärten, Kultur- und Sportstätten oder Heimatmuseen), die zwar für sich genommen sinnvoll sein mögen, aber im Regelfall primär der bereits ansässigen Bevölkerung zugutekommen werden, nicht aber die Zuwanderung von zusätzlichen Einwohnern oder gar zusätzliche Unternehmensansiedlungen auslösen dürften. Immerhin ein Fünftel aller Projekte entfällt auf diesen Bereich. Vorhaben, die stärker auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Wachstumspotenziale der Region abzielen, wie der Ausbau von Gewerbegebieten oder die Förderung von Forschungs- und Innovationsvorhaben, sind mit 12% bzw. 11% der bislang für eine Förderung ausgewählten Projekte demgegenüber deutlich unterrepräsentiert. Auch hier wäre es klug, wenn die übergeordneten Landesbehörden künftig stärker darauf achten würden, die verfügbaren Gelder bestmöglich entsprechend den eigentlichen Zielen des Strukturstärkungsgesetzes einzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben des InvKG zielen lediglich auf eine verbesserte Finanzierung von öffentlichen Investitionen

Tab. 2
Anzahl der bislang für eine Förderung nach InvKG ausgewählten Investitionsvorhaben von Ländern/Kommunen (Stand 10. November 2021)

	Lausitzer Revier (Brandenburg)	Lausitzer Revier (Sachsen)	Mitteldeutsches Revier (Sachsen)	Mitteldeutsches Revier (Sachsen-Anhalt)
Wirtschaftsnahe Infrastruktur	8	3	2	6
Verkehr	5	4		5
Öffentliche Fürsorge	11	21	13	6
Städtebau		1	2	4
Digitalisierung	1	1		
Tourismus	7	11	5	7
Forschung und Innovation	9	2	1	5
Klima- und Umweltschutz	1	7	1	3
Naturschutz und Landschaftspflege				
zusammen	42	50	24	36

Quelle: Pressemitteilungen der Landesregierungen Brandenburg und Sachsen; Informationen der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt. Eigene Zuordnung auf die Förderbereiche nach § 4 Abs. 1 InvKG. © ifo Institut

in den Kohleregionen ab. Dies gilt auch für die Bundesprojekte, die sich vor allem auf Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur sowie die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen richten (vgl. Kapitel 3 und 4 des InvKG). Eine direkte Unternehmensförderung ist hingegen nicht zulässig, was man als einen weiteren Konstruktionsfehler des InvKG ansehen kann. Zwar lässt sich dem entgegenzuhalten, dass die ostdeutschen Kohleregionen vollständig zu den Zielgebieten der regionalen Wirtschaftsförderung zählen (mit einer zusätzlichen Förderpräferenz für die grenznah gelegenen Landkreise Görlitz und Spree-Neiße einschließlich der Stadt Cottbus); ein Fördervorteil gegenüber anderen ostdeutschen Regionen besteht jedoch nicht. Strukturstärkende Effekte können deshalb nur durch Verbesserung der regionalen Standortbedingungen eintreten; ob diese jedoch tatsächlich wirken, ist höchst ungewiss, da es vielerorts auch in Ostdeutschland potenzielle Standorte gibt, die ähnlich gute oder sogar bessere Rahmenbedingungen für private Investitionen aufweisen. Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem InvKG zwar die Finanzierung für öffentliche Investitionen gesichert ist, bis wann diese tatsächlich realisiert werden können, ist angesichts langer Planungsvorläufe und zu befürchtender Verzögerungen während der Bauphase höchst ungewiss. Ein Unternehmen wird sich wohl kaum an einem Standort niederlassen, wenn Verkehrsanbindung oder Breitbandversorgung erst in einigen Jahren so gut sein werden wie es anderswo schon heute der Fall ist. Damit besteht die Gefahr, dass die übergeordneten Ziele, nämlich die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur (§ 4 Abs. 2 InvKG) nicht erreicht werden. Wenn man schon keine direkten Unternehmensbeihilfen zulassen will, sollten zumindest umgehend Maßnahmen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Kohleregionen ergriffen werden, damit die Verbesserung der Standortbedingungen in hinreichend kurzer Zeit tatsächlich erreicht wird.

FAZIT

Es liegt im Interesse der drei ostdeutschen Kohleländer, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für „bedeutsame Investitionen“ so einzusetzen, dass eine möglichst hohe Strukturwirksamkeit erreicht wird. Dies ist derzeit nicht gewährleistet. Damit besteht das Risiko, dass die „Transformation“ der Kohleregionen bis 2038 – und erst recht bis 2030 – nicht gelingt, mit negativen Folgen nicht nur für die wirtschaftliche, sondern auch für die gesellschaftspolitische Entwicklung dort. Dies gilt insbesondere für die Lausitz, die aufgrund ihrer gegenwärtigen strukturellen Gegebenheiten als besonders anfällig gilt.

Ein möglicher Ansatz wäre es, bei der Auswahl der zu fördernden Projekte stärker als bisher unabhängige Expertise einzubinden (aktuell spielen in den Auswahlkommissionen potenzielle Nutznießer der Förderung eine dominierende Rolle, so dass ein objektives Verfahren nicht gewährleistet ist). Zumindest sollten die Mitspracherechte der Landesebene gegenüber der kommunalen Ebene bei der Projektauswahl gestärkt werden, da diese im Zweifel eher als Kommunen übergeordnete regionalwirtschaftliche Erwägungen in ihrer Entscheidungsfindung einbeziehen dürfte. Es ist allerdings auch nicht so recht einzusehen, weshalb dem Bund bei der Auswahl der Förder-

projekte überhaupt keine Mitspracherechte eingeräumt wurden (§ 7 Abs. 3 InvKG). Schließlich wäre auch eine Verringerung der maximalen Förderquote von bis zu 90% (§ 7 Abs. 1 InvKG) ein Weg, Länder und Kommunen zu einer genaueren Überprüfung der Strukturwirksamkeit der auszuwählenden Projekte anzuregen. Der Verdacht liegt nahe, dass die Länder (und erst recht ihre Gemeinden) bei der Verteilung von Bundesgeldern weniger zielorientiert vorgehen als es der Fall wäre, wenn es ihre eigenen Mittel wären. Die neue Bundesregierung sollte daher gerade dann, wenn ernsthaft erwogen wird, den Braunkohleausstieg vorzuziehen, auch die Regelungen des InvKG noch einmal überdenken und in dem hier beschriebenen Sinne zu verschärfen. Dies könnte ebenso dazu genutzt werden, Sanktionsmöglichkeiten des Bundes bei einer nicht zielgerichteten Mittelverwendung einzuführen.¹⁰

Die vorgenannten Überlegungen gelten im Übrigen auch für das Bundesprogramm „STARK“, über das von den Ländern mit Bundesmitteln nicht-investive Projekte gefördert werden können. Die zuständige Behörde prüft hier im Wesentlichen nur die formalen Anspruchsvoraussetzungen. Dies kann im Zweifel dazu führen, dass auch über dieses Programm Projekte gefördert werden, die nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Ziele des InvKG aufweisen. Es ist unverständlich, weshalb der Bund sich hier eine stärkere Einflussnahme bei Verabschiedung des InvKG nicht hat zusichern lassen, denn immerhin sind es seine Mittel, die hierbei von den Ländern verausgabt werden.

- 1 https://lausitz-brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/09/Lausitzprogramm-2038_20200914.pdf, Download am 30. Oktober 2021.
- 2 https://www.rheinisches-revier.de/media/wsp_1.1.pdf, Download am 30. Oktober 2021.
- 3 <https://sas-sachsen.de/wp-content/uploads/2021/05/Handlungsprogramm.pdf>, Download am 30. Oktober 2021.
- 4 <https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/perspektiven/strukturentwicklungsprogramm/>, Download am 30. Oktober 2021.
- 5 Ein Überblick über die zur Förderung vorgesehenen Projekte im Rheinischen Revier findet sich auf der Internet-Seite der Zukunftsagentur Rheinisches Revier unter <https://www.rheinisches-revier.de/foerderung>, Download am 30. Oktober 2021.
- 6 Bei einer Förderquote von 90% bedeutet das, dass insgesamt Investitionen in Höhe von gut 500 Mill. Euro jährlich finanziert werden können.
- 7 Viele der vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Revieren (insbesondere die Ansiedlung von Großforschungseinrichtungen) werden den bisherigen Kohlebeschäftigten ohnehin nicht zugutekommen, da diese die hierfür erforderlichen Qualifikationen im Regelfall nicht aufweisen dürften.
- 8 Das Lausitzer Kohlerevier im engeren Sinne beschränkt sich auf den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus sowie den nördlichen Teil des Landkreises Görlitz; im Mitteldeutschen Revier sind insbesondere der Burgenlandkreis und der südliche Teil des Landkreises Leipzig sowie der östliche Teil des Landkreises Mansfeld-Südharz durch den Kohleausstieg betroffen.
- 9 Gänzlich unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 16 Abs. 3 InvKG auch der Aufbau eines Nationalen Erprobungszentrums für unbemannte Luftfahrtsysteme im Salzlandkreis außerhalb des Kohlereviers gefördert werden soll. Hier werden offenkundig regionalpolitische und industriepolitische Ziele miteinander vermengt.
- 10 Nach § 26 InvKG ist zwar eine regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen ab 2023 vorgesehen; es bleibt im Gesetz aber ungeklärt, wie im Falle eines negativen Evaluationsergebnisses zu verfahren ist. Eine Rückforderung von Geldern ist nach § 9 Abs. 1 InvKG jedenfalls nur möglich, wenn die formalen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 2 bzw. 4 bis 8 InvKG nicht erfüllt sind.